

Verordnung des Amtes Rostocker Heide über das Führen von Hunden (HundeVO Amt Rostocker Heide)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 und § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246) zuletzt geändert am 22. März 2018 (GVOBl. M-VS.114) und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Rostocker Heide, als örtliche Ordnungsbehörde, mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock vom 08.10.19 unter dem Aktenzeichen 32.21.05/03-2018 ergänzend zur HundehVO M-V folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die, sich aus den Anlagen 1-8 , ergebenden, gelb umrandeten Flächen der Orte und Ortsteile Niederhagen, Purkshof, Oberhagen und Behnkeshagen der amtsangehörigen Gemeinde Rövershagen und der Ortsteil Häschendorf mit der amtsangehörigen Gemeinde Mönchhagen, welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Handelt es sich dabei um einen durch Straßen begrenzten Bereich, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper einschließlich der Fußwege der jeweiligen Straße.

§ 2

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und öffentlichen Grünflächen innerhalb geschlossener Ortschaften einschließlich aller Ortsteile sowie in Mönchhagen bis einschließlich Straße Heidekrug Hausnummer 2a sind Hunde in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr an der Leine zu führen.

(2) Als öffentliche Straße, Wege und Grünflächen gelten alle allgemein zugänglichen und nutzbaren Flächen.

(3) Hundeleinen und -halsbänder müssen so hinreichend fest sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet ist.

§ 3

Kotbeseitigung

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot des geführten Hundes von der Aufsichtsperson unverzüglich aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Das Behältnis oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Kontrolle Befugte sind die Vollzugsbeamten der örtlichen Ordnungsbehörde.

(3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Ausnahmen, Fortgelten von Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt bzgl. des Leinenzwangs nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz das Nichtanleinen erfordert.

(2) Ausnahmeregelungen sowie Bestimmungen hinsichtlich Mitnahme und Führen von Hunden in anderen Rechtsnormen, wie z. B. der Hundehalterverordnung, dem Landeswaldgesetz oder in gemeindlichen Satzungen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des geführten Hundes nicht unverzüglich aufnimmt und sachgerecht entsorgt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitführt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Rostocker Heide als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

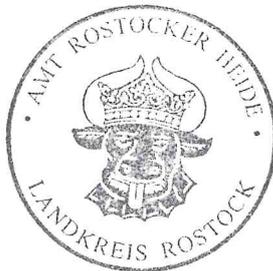
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und 10 Jahre nach Ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Gelbensande, den 18.10.2019



Bodo Kaatz
Amtsvorsteher



Bekanntgabe am: 18.10.2019

In Kraft getreten am: 19.10.2019



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Maßstab 1: 16000, Auszug ist genordet

für den internen Gebrauch

Anlage 1 Gemeinde Börs-

Datum: 05.09.2019



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

für den internen Gebrauch

Anlage 2 Rövershagen

Maßstab 1: 5000, Auszug ist genordet

Datum: 06.09.2019

OT Niederhagen



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

zur internen Gebrauch

Anlage 3 Rövershaagen

Maßstab 1: 8113, Auszug ist genordet

Datum: 06.09.2019

OT Parkhof





Auszug aus dem Katasterkartenwerk
für den internen Gebrauch
Anlage 5 Rövershagen

Maßstab 1: 9469, Auszug ist genordet
Datum: 05.09.2019
OT Behnkenshagen



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Maßstab 1: 9700, Auszug ist genordet Anlage 6 Mönchbagen Unterdorf



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Maßstab 1: 9700, Auszug ist genordet

Anlage 7 Hönchbagen Oberdorf



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
für den internen Gebrauch *Anlage 8 Mönchbagen*

Maßstab 1: 3425, Auszug ist genordet
Datum: 05.09.2019 *OT Häschendorf*

Entsprechend § 20 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246) genehmigt der Landrat des Landkreises Rostock die Verordnung des Amtes Rostocker Heide über das Führen von Hunden.

Im Auftrag

K. Kadler

K. Kadler
Sachgebietsleiter



Bad Doberan, den 08. Oktober 2019